

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme**Postulat Überprüfung und Änderung der Rechtsform der Energie Kreuzlingen im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiestrategie 2050**

Am 16. Juni 2022 reichte Gemeinderat Daniel Moos namens der Fraktion Freie Liste/Grüne das Postulat Überprüfung und Änderung der Rechtsform der Energie Kreuzlingen im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiestrategie 2050 ein (Beilage 1). Dieses wurde am 8. September 2022 begründet (Beilage 2).

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:**1 Ausgangslage**

Daniel Moos schlägt die Überführung von Energie Kreuzlingen (EnK) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt vor. Sein Postulat zeigt die Notwendigkeit der Überprüfung der strategischen Ziele vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 und der anstehenden vollständigen Liberalisierung des Strommarkts auf. EnK müsse im zukünftigen Wettbewerb mehr Eigenständigkeit und Flexibilität erhalten, um schnell genug auf Marktveränderungen reagieren zu können. Dabei bleibe EnK im alleinigen Besitz der Stadt Kreuzlingen und unter der Oberaufsicht des Stadtrats, des Gemeinderats und des Stimmvolks. Dies ist bezüglich der Finanzflüsse bereits in der Gemeindeordnung (Art. 65 Abs. 4) so festgelegt. Die Thurgauer Städte Amriswil und Bischofszell hätten den Schritt zur öffentlich-rechtlichen Anstalt bereits vollzogen und seien damit langfristig wettbewerbsfähig.

2 Handlungsfelder/Erörterung

Der Stadtrat steht einer Überprüfung der Rechtsform für die Abteilung EnK im Grundsatz offen gegenüber. Er wünscht dabei jedoch einen ergebnisoffenen Prozess zur Vertiefung der Überlegungen anzustossen. Der Prozess soll sich entlang von drei Gestaltungsmöglichkeiten und entlang der für EnK relevanten Handlungsfelder orientieren. Die drei nachstehenden Tabellen fassen diese Überlegung zusammen. Ein so aufgesetztes Evaluationsverfahren hat sich in der Praxis bei Prozessen zur Überprüfung der Ausgliederung von öffentlichen Infrastrukturbetrieben in eigenständige Unternehmen bewährt. Die Vorgehensweise kann ähnlich der Botschaft zur Verselbständigung der TGB Bischofszell aus dem Jahr 2018 definiert werden. Dieser Evaluationsprozess soll unter Einbezug der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, der Kommission Energie Kreuzlingen, des Stadtrats und der Geschäftsleitung von Energie Kreuzlingen

durch eine Projektgruppe geführt werden. Die Projektgruppe entscheidet über die externe Begleitung des Prozesses durch geeignete Rechtsberatung und gegebenenfalls weitere Unterstützung, zum Beispiel durch die Revisionsstelle. Die Kostenfolgen sind derzeit noch nicht absehbar. Je nach Ausgestaltung und Anforderungen der Projektgruppe können die Kosten sehr stark variieren. Ein Kostenrahmen würde in der Verantwortung der Projektgruppe zu Beginn der Tätigkeit ermittelt.

a. Verbleib von EnK als Gemeindeabteilung

Handlungsfeld	Gestaltung
Finanzierung/Haftung	Aufnahme Fremdkapital nur über Stadt / Stadt haftet unbeschränkt
Steuern	Keine Gewinn- und Kapitalsteuern
Reaktionsgeschwindigkeit	Entscheide fordern politische Willensbildung und damit Zeit
Einfluss der Stadt	Eng, Stadtrat als wichtigstes Gremium, auch politische Führung
Entscheidungswege	Häufig mehrstufig (SR/Kommissionen GR/GR/Volk), zeitaufwändige Gremienläufe mit bis zu fünf Gremien
Vertragsfähigkeit	Keine eigene, nur als Stadt
Strategische Führung und Aufsicht	Ist beim Stadtrat: mehrstufiger, aufwändiger Strategieprozess und Leistungsvereinbarung notwendig; Übertragung mehrheitlich an Departementschef
Operative Führung	Geschäftsleitung
Oberaufsicht	Stadtrat und GR-Kommissionen
Risikomanagement	Zuständigkeit und Verantwortung bei der Exekutive
Mitarbeitende	Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse
Investitionen	Unflexibel, da nur auf Grundlage des bewilligten Budgets der genehmigten Botschaft; ansonsten zeitlicher Verzug
Rechnungslegung	HRM2, eigene Rechnung
Gewinnablieferung/ Abgaben	Rechtlich problematisch
Vorgaben der ElCom und anderer Anspruchsgruppen umsetzbar	Ja
Eigentum	Netze und Anlagen im Eigentum der Stadt
Versorgung von anderen Gemeinden	Mit Versorgungsauftrag möglich (Konzession)
Organisatorische Trennung des Netzbetriebs vom Energiehandel	Falls Zusammenschlüsse/Pooling gewünscht: selbständige Rechtspersönlichkeit sollte den Energiehandel übernehmen

b. Umwandlung in öffentlich-rechtliche Anstalt

Handlungsfeld	Gestaltung
Finanzierung/Haftung	Aufnahme Fremdkapital eigenständig/Haftung auf Dotationskapital beschränkt
Steuern	Keine Gewinn- und Kapitalsteuern
Reaktionsgeschwindigkeit	Entscheide fallen im Verwaltungsrat der Organisation (VR)
Einfluss der Stadt	Über Ausgestaltung der Reglemente und Statuten, Besetzung des VR und Eignerstrategie gegeben; weitere Einflussrechte können vorgesehen werden
Entscheidungswege	Kurz, im VR

Vertragsfähigkeit	Gegeben
Strategische Führung und Aufsicht	Ist beim VR; sicherzustellen durch geeignete Besetzung von Mitgliedern mit Kompetenzen in den Bereichen strategische Führung, Energiewirtschaft, Energierecht, Technik, Markt, Finanzen und auch Politik
Operative Führung	Geschäftsleitung
Oberaufsicht	Stadtrat gemäss Statuten
Risikomanagement	VR gemäss Statuten
Mitarbeitende	Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse angelehnt an Personalrecht Stadt; branchenbedingte Abweichungen sind durch VR zu genehmigen
Investitionen	Genehmigung durch VR
Rechnungslegung	HRM2, unveränderte Rechnungslegung
Gewinnablieferung/ Abgaben	Konzessionsabgabe Strom und/oder Verzinsung Dotationskapital kann festgelegt werden
Dotationskapital	Es gibt heute kein Dotationskapital und müsste zuerst eingebracht werden; heutiges Eigenkapital ist aus Gebühren entstanden und in Anlagen gebunden
Vorgaben der ElCom und anderer Anspruchsgruppen umsetzbar	Ja
Eigentum	Netze und Anlagen sind im Eigentum des Unternehmens. Das Dotationskapital ist vollständig im Eigentum der Stadt
Versorgung von anderen Gemeinden	Mit Versorgungsauftrag möglich, auch Netzübernahmen oder -zusammenschlüsse möglich
Organisatorische Trennung des Netzbetriebs vom Energiehandel	Möglich, auch Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zum Zweck der gemeinsamen Beschaffung/Pooling, dann weitere interkommunale Anstalt notwendig

c. Umwandlung in Aktiengesellschaft

Handlungsfeld	Gestaltung
Finanzierung/Haftung	Aufnahme Fremdkapital eigenständig/Haftung auf Aktienkapital beschränkt
Steuern	Gewinn- und Kapitalsteuern
Reaktionsgeschwindigkeit	Entscheide fallen im VR
Einfluss der Stadt	Über Ausgestaltung der Statuten, Besetzung des VR und Generalversammlung gegeben
Entscheidungswege	Kurz, im VR
Vertragsfähigkeit	Gegeben
Strategische Führung und Aufsicht	Ist beim VR; sicherzustellen durch geeignete Besetzung von Mitgliedern mit Kompetenzen in den Bereichen strategische Führung, Energiewirtschaft, Energierecht, Technik, Markt, Finanzen und auch Politik
Operative Führung	Geschäftsleitung
Oberaufsicht	Stadtrat gemäss Statuten
Risikomanagement	VR gemäss Statuten
Mitarbeitende	privatrechtliche Arbeitsverhältnisse, die sich bei Stadtwerken an den Standards in öffentlichen Verwaltungen und Anforderungen der Branche orientieren
Investitionen	Genehmigung durch VR
Rechnungslegung	OR/Swiss GAAP FER, privatwirtschaftliche Rechnungslegung

Gewinnablieferung/Abgaben	Konzessionsabgabe Strom und/oder Verzinsung eingebrachtes Aktienkapital und/oder Dividende kann festgelegt werden
Eingebrachtes Aktienkapital	Es gibt heute nachweislich kein eingebrachtes Kapital. Wird ein Verzinsungsanspruch anvisiert, müsste entsprechend langfristig verfügbares Kapital bereitgestellt werden; heutiges Eigenkapital ist aus Gebühren entstanden und in Anlagen gebunden
Vorgaben der ElCom und anderer Anspruchsgruppen umsetzbar	Ja
Eigentum	Netze und Anlagen sind im Eigentum des Unternehmens. Das Aktienkapital bleibt vollständig im Eigentum der Stadt
Versorgung von anderen Gemeinden	Mit Versorgungsauftrag möglich, Netz- und Unternehmensübernahmen möglich
Organisatorische Trennung des Netzbetriebs vom Energiehandel	Möglich, auch Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zum Zweck der gemeinsamen Beschaffung/Pooling

3 **Auswirkungen auf die strategischen Verantwortungsträger**

Die Tragweite einer Entscheidung über die Verselbständigung ist gross. In die Überlegungen müssen auch Personalthemen ausserhalb des operativen Umfelds einfließen wie beispielsweise die Einsetzung von Verwaltungsräten. Die Besetzung eines Verwaltungsrats mit geeigneten Personen, die die Vielfalt der geforderten Kompetenzen abdecken, kann herausfordernd sein. Der Verwaltungsrat könnte, in dieser Weise besetzt, die strategische Verantwortung wahrnehmen und gleichzeitig als Sparringpartner und Kontrollorgan für EnK auftreten. Damit würden Stadtrat, Kommissionen und Gemeinderat von diesen zum Teil sehr spezialisierten Aufgaben entlastet. Die übergeordnete Verantwortung bliebe aber in ihren Händen.

4 **Fazit**

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Überlegungen, die Rechtsform der Abteilung EnK zu überprüfen. Er möchte sich jedoch nicht im Vorhinein auf eine Organisationsform fokussieren, sondern diese ergebnisoffen evaluieren. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme des Postulats. Mit der Annahme des Postulats beauftragt der Gemeinderat den Stadtrat, den beschriebenen Prozess ergebnisoffen anzustossen und eine geeignete, breit abgestützte Projektgruppe zu berufen. Im nächsten Schritt organisiert und konstituiert sich die Projektgruppe. Sie ermittelt die Kosten und Meilensteine des Prozesses. Der Stadtrat spricht die notwendigen Mittel.

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat anzunehmen.

Kreuzlingen, 24. Januar 2023

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat
2. Begründung vom 8. September 2022

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Postulat von GR Daniel Moos, Freie Liste/ Grüne (gemäss Art. 47, Geschäftsreglement des Gemeinderates)

Überprüfung und Änderung der Rechtsform der «Energie Kreuzlingen» im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiestrategie 2050

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 das Klimaziel «Netto-Null» beschlossen und damit definiert, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Das Klimaziel 2050 legt den Grundstein für die Klimastrategie 2050 der Schweiz. Das Schweizer Stimmvolk hat die Energiestrategie 2050 genehmigt. Damit wurde die Energiewende eingeläutet.

Alle Energieversorger haben ihre strategischen Ziele und ihre langfristige Vision unter Berücksichtigung vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Insbesondere Gasversorgungsunternehmen sind in diesem Kontext stark gefordert, somit auch die «Energie Kreuzlingen». Ziel ist es, die heutige Infrastruktur möglichst optimal zu nutzen und künftig für eine erneuerbare Energieversorgung zu verwenden. Modelle zeigen aber, dass der wirtschaftliche Weiterbetrieb einer Infrastruktur mit stark abnehmenden Absatzmengen sehr herausfordernd wird. Gleichzeitig soll der Strommarkt gemäss dem Bundesrat vollständig liberalisiert werden.

Hier gilt es, frühzeitig Handlungsoptionen zu erarbeiten, flexible Strategien zu definieren und Massnahmen konsequent umzusetzen.

Im politischen Prozess liegt heute die Entscheidungsgewalt beim Stadtrat, dem Gemeinderat und dem Volk. Damit ist es nicht möglich, innert nützlicher Frist auf schnelle Marktveränderungen zu reagieren. Eine schlagkräftige Organisationsform ist wichtig, wenn der Bundesrat z.B. den Strommarkt vollständig öffnen wird. Bald sollen auch Privatpersonen ihren Stromanbieter frei wählen können. Der Wettbewerb auf dem Energiemarkt nimmt also immer mehr zu. Will die «Energie Kreuzlingen» auch zukünftig bestehen, braucht diese mehr Eigenständigkeit und Flexibilität. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die eigenständige regionale Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung langfristig zu sichern, ist es deshalb nötig die Organisationform der Energie Kreuzlingen zu überprüfen.

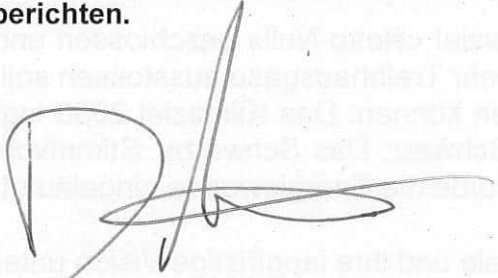
Bei der Überführung der «Energie Kreuzlingen» in eine öffentlich-rechtliche Anstalt würde auch zukünftig der Stadtrat, Gemeinderat und das Stimmvolk die Oberaufsicht behalten. Die Energie Kreuzlingen blieben im alleinigen Besitz der Stadt Kreuzlingen. Mehr Entscheidungsfreiheit und schnellere Entscheidungswege der «Energie Kreuzlingen» bedeuten auch bessere Angebote für die Kunden. Mit der neuen Rechtsform können die Professionalität und Wettbewerbsfähigkeit langfristig gesichert werden. Interessante Offerten – beispielsweise über einen mehrjährigen Strombezug – sind zum Teil nur einen Tag lang gültig. Dank der neuen Rechtsform könnte die «Energie Kreuzlingen» solche Entscheide selbst schnell fällen und ihren Kunden laufend die bestmöglichen Angebote zur Verfügung stellen.

Gleichzeitig wären die Finanzflüsse wie in der Gemeindeordnung vorgesehen (Art. 65 Abs. 4) geregelt.

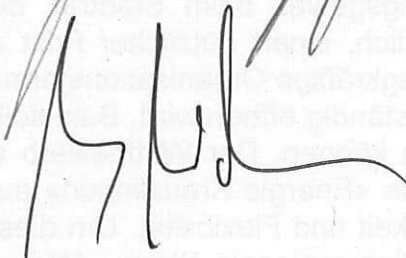
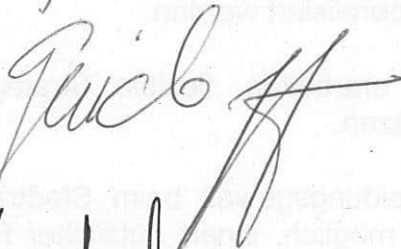
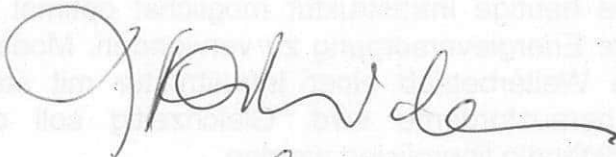
Die Thurgauer Gemeinden Amriswil und Bischofszell haben ihre Werke bereits in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt und bleiben somit langfristig wettbewerbsfähig

und schlagkräftig. Mit der Überführung der Rechtsform wird sichergestellt, dass rasche unternehmerische und fachlich fundierte Entscheide demokratisch legitimiert sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat ersucht zu prüfen, ob dem Gemeinderat ein Beschlussentwurf zur Überführung der Rechtsform der «Energie Kreuzlingen» in eine öffentlich-rechtliche Anstalt vorzulegen sei und wird gebeten dem Gemeinderat darüber berichten.



GR Daniel Moos, 16. Juni 2022



Urs Wolfender

J. Gyeli



J. Merz

Auszug aus dem Wortprotokoll 25. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2019/2023**21. Legislaturperiode**

**Donnerstag, 8. September 2022, 19.00 Uhr
im Rathausaal**

Traktandum 21

21. Postulat Überprüfung und Änderung der Rechtsform der Energie Kreuzlingen im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiestrategie 2050 / Begründung

GR Moos: Kreuzlinger Haushalte bezahlen zwischen CHF 25 Mio. und CHF 30 Mio. für die Energie. Das ist vor Ukrainenniveau und ohne Mobilität. CHF 25 Mio. bis CHF 30 Mio. alle Haushalte in Kreuzlingen zusammen. Die Zahlen basieren auf dem Bundesamt für Statistik. Es lohnt sich also, hier genauer hinzuschauen. Wie bereits an der Sitzung vom 16. Juni 2022 erwähnt, dürfen Abgaben für die Nutzung des städtischen Untergrunds durch Energie Kreuzlingen gemäss der stadträtlichen Antwort auf meinen vorangehenden Vorstoss nicht eingezogen werden. Die übergeordneten juristischen Rahmenbedingungen lassen keinen anderen Schluss zu. Gleichzeitig zeigt sich, dass teilweise die Regelungen, welche Energie Kreuzlingen betreffen und in der Gemeindeordnung niedergeschrieben sind, nur schwer nachvollziehbar sind. So entschädigt die Stadt gemäss Art. 65 Abs. 5 alle Lieferungen und Leistungen, welche Energie Kreuzlingen der Stadt erbringt. Im Gegenzug nutzt Energie Kreuzlingen Grund und Boden bzw. ihre Betriebsgebäude, welche sich im Eigentum der Stadt befinden, ohne die Stadt dafür zu entschädigen. Sprich: Energie Kreuzlingen bezahlt keine Miete für die Nutzung der Liegenschaften der Stadt. Die Stadt und Energie Kreuzlingen bilden juristisch einen Rechtskörper. Betriebsgebäude und Liegenschaften, in welchen Energie Kreuzlingen firmiert, gehören der Stadt Kreuzlingen – oder eben auch Energie Kreuzlingen. Für die Nutzung bezahlen sie aber keine Miete, wie ich es bereits erwähnt habe. Wir wissen, dass Energie Kreuzlingen gebührenfinanziert ist, die Stadt aber wird grossmehrheitlich aus Steuergeldern finanziert. Bei den Liegenschaften und der Nutzung des Untergrunds durch Energie Kreuzlingen ist die finanzielle Abgrenzung somit schwammig geworden. Es kommt somit zur unerwünschten Quersubventionierung mit Steuergeldern, zum Beispiel bei der Gasversorgung, wo es notabene keinen übergeordneten Versorgungsauftrag gibt. Diese Tatsache bildet weder den Willen des Stimmbürgers ab, noch ist es ordnungs- und finanzpolitisch sauber. Um diesen Umstand zu beseitigen, braucht es einen grösseren chirurgischen Eingriff in der Gemeindeordnung bezüglich der rechtlichen Stellung der Energie Kreuzlingen. Nur mit einer Anpassung der Rechtsform von Energie Kreuzlingen können die Finanzflüsse zwischen Energie Kreuzlingen und der Stadt Kreuzlingen sauber und transparent geregelt werden. Gleichzeitig kann Energie Kreuzlingen zukünftig auf die energiewirtschaftlichen Herausforderungen besser reagieren. Mit der Überführung der Rechtsform in eine öffentlich-rechtliche Anstalt wird ebenfalls sichergestellt, dass rasche unternehmerische und fachlich fundierte Entscheide demokratisch legitimiert sind und bleiben. Kreuzlingen wäre damit nicht allein im Thurgau. Auch andere Gemeinden im Kanton Thurgau haben aus ähnlichen Überlegungen heraus diesen Schritt bereits gemacht. Ich bitte den Stadtrat, das Postulat vor diesem Hintergrund wohlwollend zu prüfen.

Der Ratspräsident: Ab der heutigen Begründung hat der Stadtrat sechs Monate Zeit, um uns eine Beantwortung vorzulegen. Die Beantwortung des Stadtrats wird in der Märzsession 2023 erwartet.